



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Februar 2021

A2 Trading GmbH
Amtsstraße 47
D-22143 Hamburg

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Bestellung von Waren oder Leistungen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Die Auftragsbestätigung bedeutet stets, dass Einverständnis mit der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen besteht; die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist keine Anerkennung entgegenstehender Bedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch bei nachfolgender Bestellung als vereinbarter Vertragsinhalt.

(2) Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2 Bestellung

(1) Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Abrufe sind nur verbindlich, wenn sie von A2 Trading schriftlich erteilt oder bestätigt werden. A2 Trading ist an schriftliche Bestellungen vierzehn (14) Tage ab Bestelldatum gebunden. Auftragsbestätigungen, die nach Ablauf dieser Frist zugehen, gelten als neues Angebot, das der schriftlichen Annahme bedarf.

(2) Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei A2 Trading oder mit Abnahme der Lieferung durch uns zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, muss der Lieferant auf eine abweichende Annahme des Vertragschlusses ausdrücklich und gesondert hinweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.

§ 3 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - einschließlich der Anlieferung "frei Haus" der von uns genannten Empfangsstellen einschließlich handelsüblicher Verpackung, Roll- und Lagergeld sowie etwaiger Zollgebühren. Die Versandkosten trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn A2 Trading eine besondere Versandart wünscht.

§ 4 Lieferung

(1) Erfüllungsort ist die von A2 Trading genannte Empfangsstelle; der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferung "frei Haus" der von uns genannten Empfangsstelle hat der Lieferant die Transportversicherung für uns kostenfrei zu decken. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle.

Deutsche Bank
DE25 2007 0024 0922 8008 00
DEUTDEBHAM

Deutsche Bank
DE52 2007 0000 0035 5933 00
DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
DE63 2005 0550 1295 1986 73
HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein Eutin
DE34 2135 2240 0179 1998 64
NOLADE21HOL

(2) Ist die Lieferung nicht "frei Haus" der genannten Empfangsstelle vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abruflieferungen gesetzte Liefertermine sind nach den gleichen Grundsätzen verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen A2 Trading dazu, die zu viel gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Lieferanten bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

(4) Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nicht etwas anderes vorgesehen ist. Im Falle der Lieferverzögerung hat A2 Trading das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistungserbringung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(5) Unter Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche ist A2 Trading bei Verzug des Lieferanten berechtigt, 0,5% des Gesamtbestellwertes je angefangene Woche der Lieferfristüberschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10% des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Erwartete Lieferverzögerungen oder ein mögliches Ausbleiben der Lieferung insgesamt oder zu Teilen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Nimmt A2 Trading eine verspätete Lieferung an, so können wir auch dann die in Absatz 4 genannten Rechte geltend machen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

(6) Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Lieferhindernissen außerhalb unserer Kontrolle, ist A2 Trading berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Die Geltendmachung solch höherer Gewalt muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses durch uns oder den Lieferanten schriftlich erfolgen.

(7) Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden.

(8) Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten - insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung - wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i.S.d. § 950 BGB für den Lieferanten.

§ 5 Zahlung

(1) Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach vertragsgemäßigem Eingang der Ware, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine und Rechnungen.

(2) Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

(3) Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rügerecht keinen Einfluss. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Deutsche Bank
DE25 2007 0024 0922 8008 00
DEUTDEBHAM

Deutsche Bank
DE52 2007 0000 0035 5933 00
DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
DE63 2005 0550 1295 1986 73
HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein Eutin
DE34 2135 2240 0179 1998 64
NOLADE21HOL

§ 6 Qualitätssicherung

Die gelieferte Ware einschließlich ihrer Verpackung muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz (LFBG)), der für die Ware und ihre Verpackung jeweils geltenden Verkehrsauffassung sowie den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, A2 Trading auf etwaige Verwendungsbeschränkungen für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt bezüglich etwaiger Deklarationspflichten für Fertigware, die unter Verwendung der gelieferten Ware hergestellt wird.

§ 7 Gewährleistung/Rüge

(1) Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ordnungsgemäße Dokumente (insbesondere Versandanzeige und Lieferschein) vorliegen. A2 Trading ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels, zu erheben.

(2) Der Lieferant ist bei Lieferung fehlerhafter Ware auf unser Verlangen hin verpflichtet, die fehlerhafte Ware auszusortieren, sowie – nach Wahl von A2 Trading – eine Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist vorzunehmen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Soweit eine Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlägt, für A2 Trading unzumutbar ist oder die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert wird, sind wir zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt und zwar auch für den gegebenenfalls nicht erfüllten Lieferumfang.

(3) Wird von dem Lieferanten gelieferte Ware tierischen Ursprungs an den EU-Außengrenzen im Rahmen der bei Produkten tierischen Ursprungs zwingend vorgeschriebenen Einfuhruntersuchung für nicht einfuhrfähig befunden, ist A2 Trading berechtigt, die Ware auf Kosten und zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden. Unsere weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 2 Jahren seit Lieferung der bestellten Ware. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich im Falle der Nacherfüllung um deren Dauer, endet jedoch spätestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Ablieferung an uns.

(5) Hat A2 Trading dem Lieferanten bekannt gegeben, dass wir die Ware für den Export kaufen, gilt der für dieses Exportgeschäft bekannt gegebene Ablieferungsort als Erfüllungsort, wir sind berechtigt, die Ware ohne Untersuchung zu übernehmen und weiter zu versenden. Alle Untersuchungs- und Rügefristen beginnen erst mit dem Zeitpunkt, in dem der ausländische Käufer die Möglichkeit der Prüfung hat, frühestens mit dem Entladen am Ablieferungsort.

(6) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist ab der Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach Abbruch von Verhandlungen hierüber weiterzulaufen.

Deutsche Bank
DE25 2007 0024 0922 8008 00
DEUTDEBHAM

Deutsche Bank
DE52 2007 0000 0035 5933 00
DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
DE63 2005 0550 1295 1986 73
HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein Eutin
DE34 2135 2240 0179 1998 64
NOLADE21HOL

§ 8 Haftung

(1) Der Lieferant hat A2 Trading von Ansprüchen Dritter, aus Produzentenhaftung freizustellen, soweit er auch unmittelbar haften würde. Dies gilt auch für verschuldensunabhängige Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Freistellung hat der Lieferant eine angemessene Versicherung vorzuhalten.

(2) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nach den folgenden Absätzen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der A2 Trading unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht:

(3) Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

(4) Wird A2 Trading aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischen Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

(5) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit A2 Trading die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

(6) Für Maßnahmen von A2 Trading zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen durch Mängel der gelieferten Ware verursacht wurden. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung.

(7) A2 Trading hat das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.

§ 9 Rechtsmängel

Der Lieferant haftet für Rechtsmängel, insbesondere wegen der Behaftung der gelieferten Ware mit etwaigen Markenrechten. Er stellt A2 Trading und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen frei, die sich bei einer diesem Vertrag entsprechenden Verwendung der gelieferten Ware aus Rechtsmängeln ergeben. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten.

§ 10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Im Übrigen ist das in der Bundesrepublik Deutschland bei Vertragsabschluß jeweils geltende materielle Recht anzuwenden. Das Gesetz zu dem "Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG)" vom 5. Juli 1989 und/oder etwa an seine Stelle tretende Gesetze findet ergänzende Anwendung.

Gerichtsstand für alle sich mittel- oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist Hamburg.

§ 11 Geltung der INCOTERMS

(1) Vereinbarte Handelsklauseln gelten gemäß der INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer.

Deutsche Bank
DE25 2007 0024 0922 8008 00
DEUTDEDBHAM

Deutsche Bank
DE52 2007 0000 0035 5933 00
DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
DE63 2005 0550 1295 1986 73
HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein Eutin
DE34 2135 2240 0179 1998 64
NOLADE21HOL

(2) Ist eine Ware „ franco“ zu liefern, so gelten die „ frachtfrei“ INCOTERMS der Fassung von 2010 mit der Maßgabe, dass der Käufer auch die Versicherung bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsort trägt. Der Verladeort ist also Erfüllungsort.

§ 12 Unwirksamkeit / Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform.

(2) Geschäften mit Unternehmen gleichgestellt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Deutsche Bank
DE25 2007 0024 0922 8008 00
DEUTDEDBHAM

Deutsche Bank
DE52 2007 0000 0035 5933 00
DEUTDEHHXXX

Hamburger Sparkasse
DE63 2005 0550 1295 1986 73
HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein Eutin
DE34 2135 2240 0179 1998 64
NOLADE21HOL